

# Teil III: Allgemeine Rechtsfragen<sup>1</sup>

## Arbeitsrechtliche Bezüge im Beratungskontext

Zum Arbeitsrecht zählen die *Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in*, zwischen Arbeitnehmer/innen untereinander (*Individualarbeitsrecht*) sowie das *Kollektivarbeitsrecht* (für Arbeitnehmerschutz und Betriebsverfassung, Betriebsrat, Gewerkschaft, Kollektivverträge)<sup>2</sup>.

➔ Jede/n Arbeitgeber/in trifft eine *Fürsorgeverpflichtung* für seine/ihre Mitarbeiter/innen<sup>3</sup>. Dazu gehört der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz einschließlich Vermeidung von „krankmachenden“ Arbeitsbelastungen und Schaffung von gesundheitsfördernden Rahmenbedingungen auf betrieblicher und individueller Ebene (einschl. Stärkung der Selbstverantwortlichkeit der Mitarbeiter/innen)<sup>4</sup>.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen sollen durch gezielte Maßnahmen die Gesundheit der Beschäftigten erhalten und arbeitsbedingte Erkrankungen vermieden werden. Das *Arbeitsinspektorat* kontrolliert dies (einschl. „*Evaluierung psychischer Belastungen*“) und kann Maßnahmen zur „*betrieblichen Gesundheitsförderung*“ anordnen<sup>5</sup>.

### Erkrankung

Bei Erkrankung hat jede/r Arbeitnehmer/in Anspruch auf *Weiterbezahlung des Verdienstes* im Krankheitsfall (mind. für 6 WO). Voraussetzung ist die zeitnahe *Mitteilung* an den/die Arbeitgeber/in, in der zwar eine plausible Ursache, aber keine genaue Diagnose angeführt sein muss.

Während des Krankenstandes hängt es von der Erkrankung ab, welches Verhalten zulässig ist („*Ausgehzeiten*“).

Beispiel: „**Burn Out**“ ist ein anerkannter Krankheitszustand; zur Genesung ist ein weiterer Winterspaziergang und andere Freizeitaktivitäten zulässig, anders als bei „Bronchitis“.

Eine *Kündigung* während des Krankenstandes ist grundsätzlich zulässig, der Lohn/Gehalt muss weiterbezahlt werden, solange darauf Anspruch besteht, danach übernimmt die Krankenversicherung die Fortbezahlung (ca. 50-60%);

➤ Achtung – bei *einvernehmlicher Auflösung* während des Krankenstandes droht ein Anspruchsverlust!<sup>6</sup>.

### Wiedereingliederungsteilzeit

Nach längerer Krankheit kann zur Erleichterung der Wiedereingliederung die Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit in „*Wiedereingliederungsteilzeit*“ (WIETZ) *vereinbart* werden (Tipp: am Besten schon bei *Krankenstandsantritt* ärztlich verfügen). Die bisherige Normalarbeitszeit muss dazu mindestens um ein Viertel, höchstens um die Hälfte reduziert werden unter Beibehaltung eines (aliquot reduzierten) Entgeltanspruchs (zusätzlich erhält er/sie entsprechend „Krankengeld“). Die WIETZ dauert max. 6 Mon. (zuzüglich einmaliger Verlängerungsmöglichkeit um max. 3 Mon.).

### Kurzzeitpflege von Kindern/nahen Angehörigen

In aufrechten Arbeitsverhältnis haben Eltern/sonstige nahe Angehörige bei Betreuungsbedarf einen Anspruch auf bezahlte Freistellung wegen Krankenbetreuung (1 Woche).

### Pflegekarenz/Familienhospizkarenz

Bei schwerer Erkrankung von im selben Haushalt lebenden Kindern und nahen Angehörigen besteht – nach schriftlicher Meldung an den/die Arbeitgeber/in die Möglichkeit, bis zu maximal 9 Monaten zu Hause zu bleiben (gegen Entfall des Entgelts)<sup>7</sup>. Auch andere Lösungen (Heimarbeit, flexible Arbeitszeitgestaltung u.ä.) können im konkreten Fall Sinn machen.

Ähnliches gilt für die *Sterbebegleitung* von Angehörigen (auch Eltern/Schwiegereltern, Geschwister, Ehepartner/innen und Lebensgefährten/innen)<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Alle Informationen im Seminarekontext sind rechtlich unverbindlich und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

<sup>2</sup> ABGB, Angestelltengesetz (AngG), Gewerbeordnung (GewO), ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), Heimarbeitergesetz, Arbeitszeitgesetz (AZG), Urlaubsgesetz (UrlG), Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG).

<sup>3</sup> § 1157 ABGB, § 18 AngG.

<sup>4</sup> [www.gesundheit.gv.at/leben/lebenswelt/beruf/gesundheits-arbeit/arbeitsbedingungen](http://www.gesundheit.gv.at/leben/lebenswelt/beruf/gesundheits-arbeit/arbeitsbedingungen).

<sup>5</sup> [www.arbeitsinspektorat.gv.at](http://www.arbeitsinspektorat.gv.at); Externe Einrichtungen (staatlich geförderte und private Unternehmungen) haben sich darauf spezialisiert z.B. [www.netzwerk-bqf.at](http://www.netzwerk-bqf.at), [Fonds Soziales Österreich](http://www.fonds-soziales-osterreich.at), [www.eval.at](http://www.eval.at), [www.fit2work.at](http://www.fit2work.at); [www.consentiv.com](http://www.consentiv.com).

<sup>6</sup> Nähere Info s. [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at) ([Beratung/Arbeit und Recht/Krankheit und Pflege](http://www.arbeiterkammer.at/Beratung/Arbeit_und_Recht/Krankheit_und_Pflege)) inkl. [Broschüre der Arbeiterkammer](http://www.arbeiterkammer.at/Broschue_der_Arbeiterkammer).

<sup>7</sup> Gegenwärtig leben rund 80% der knapp 500.000 Pflegegeldbezieher/innen in Ö zu Hause und werden überwiegend von Angehörigen in Kombination mit mobilen Pflegediensten gepflegt, rund 2 % haben eine externe 24-Stunden-Betreuung, dazu Profil/1.8.2016 Titelbeitrag „Endstation Empathie“.

<sup>8</sup> Für Härtefälle ist die „Familienhospizkarenzfonds“ eingerichtet. [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at); [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at).

## Diskriminierungstatbestände

### Zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund einer körperlichen/geistigen Behinderung

gibt es das Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) und das Behinderteneinstellungsgesetz (BEStG)<sup>9</sup>. Darin sind z.B. „barrierefreie Zugänge“ (oder andere bauliche Maßnahmen), behindertengerechte Arbeitsgeräte, technische Arbeitshilfen, geeigneter Arbeitsrhythmus und geeignete Aufgabenverteilung vorgeschrieben<sup>10</sup>. Zuständig ist das *Sozialministerium*, Ansprechpartner/in ist österreichweit der/die *Behindertenanwalt/anwältin*<sup>11</sup>.

- Bei Konflikten gibt es die *Möglichkeit der Schlichtung und/oder einer kostenfreien Mediation* bei ausgewählten Mediator/innen<sup>12</sup>.

### Der Grundsatz der Gleichbehandlung<sup>13</sup>

gilt für den öffentlichen Dienst (Bundes- u. Landesgleichbehandlungsgesetze) sowie für die Privatwirtschaft betreffend die Ungleichbehandlung in der Arbeitswelt<sup>14</sup> und bezüglich Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (Bank, Museum...).

und bezieht sich auf *Geschlecht/Sexuelle Orientierung/Nationalität/Weltanschauung/Religion/Alter/Behinderung*.

Umfasst sind die Gleichbehandlung bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses (Bewerbung), die gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit, Sozialleistungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, das Gebot geschlechtsneutraler Ausschreibung u.a.m..

Folge einer unrechtmäßigen, unverhältnismäßigen und/oder überflüssigen Schlechterbehandlung ist ein Anspruch auf angemessene *Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung*.

**Rechtliche Maßnahmen:** Verfahren vor der *Gleichbehandlungskommission* (kostenfrei, endet mit „Empfehlung“) gegen den/die Arbeitgeber/in, er/sie darf deswegen vom AG nicht benachteiligt werden (*Benachteiligungsverbot*). Ansprechpersonen sind österreichweit die Mitarbeiter/innen der Gleichbehandlungsanwaltschaft<sup>15</sup>; *Klage vor dem Arbeits- und Sozialgericht* (ev. Rechtsbeistand durch AK, Entscheidung durch Urteil).

#### Beispiele:

- Einer Frau/einem Mann mit dunkler Hautfarbe wird aufgrund ihrer/seiner ethnischen Zugehörigkeit der Zutritt zu einem Restaurant verweigert (unmittelbare Diskriminierung).
- „Perfekte Deutschkenntnisse“ als Anforderung für Lagerarbeit (unsachliches Unterscheidungsmerkmal).
- *Teilzeitkräfte* werden von Führungspositionen ausgeschlossen. Da in diesem Unternehmen vor allem Frauen als Teilzeitkräfte arbeiten, werden hierdurch hauptsächlich *Frauen* hinsichtlich ihrer Aufstiegschancen gegenüber Männern, die als Vollzeitkräfte für Führungspositionen vorgesehen sind, benachteiligt (mittelbare Diskriminierung)<sup>16</sup>.

### Sexuelle Anspielungen und Übergriffe am Arbeitsplatz

„*Sexuelle oder geschlechtsbezogene Belästigung am Arbeitsplatz*“<sup>17</sup> berechtigt das Opfer zu Schadenersatz/Schmerzensgeld sowie kann für den/die Täter/in empfindliche Strafen bedeuten.

➔ **Benachteiligungsverbot:** Als Reaktion auf eine Beschwerde darf ein/e Arbeitnehmer/in durch den/die Arbeitgeber/in innerhalb des betreffenden Unternehmens (Betriebes) oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden.

**Stichwort Stalking:** Für die beharrliche Verfolgung durch **Unbekannte** (*“Stalking”*) *am Arbeitsplatz* ist letztlich die Polizei zuständig und es gibt – wie im familiären Bereich - strafrechtliche Konsequenzen.

**Der Begriff „Stalking“** bezeichnet eine Reihe von Handlungen, die nunmehr strafrechtlich verboten sind. Im Grunde genommen ist Stalking nichts anderes als „Psychoterror“, der im Strafgesetzbuch als **„Beharrliche Verfolgung“** bezeichnet wird (§ 107a StGB, zB: Verbale Belästigungen, Auflauern, Telefon- oder Emailterror)<sup>18</sup>. Unter Strafe gestellt wurden diese Handlungen, weil Opfer, die über eine **längere Zeit hinweg** von einer Person **verfolgt oder belästigt** wurden, mit dem Gefühl der Unsicherheit, der Angst oder gar mit Panik und gesundheitlichen Schäden reagierten.

**Stichwort „Cyber-Mobbing“** in sozialen Internet-Netzwerken - ebenfalls ein Phänomen unserer Zeit (§ 107c StGB). Gemeint ist der Tatbestand der fortgesetzten Belästigung im Wege der Telekommunikations- oder eines Computersystems, die eine Person für eine größere Zahl von Menschen an der Ehre verletzt und/oder Tatsachen oder Bildaufnahmen für eine größere Anzahl von Personen zugänglich macht - und zwar: ohne deren

<sup>9</sup> Behinderteneinstellungsgesetz (BeinstG 2005) und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG 2005); z.B. „Barrierefreiheit“ – § 6 Abs 4 BGStG.

<sup>10</sup> Arbeitsassistenz und Förderungen: [www.ams.at/service-arbeitsuchende/menschen-behinderungen/foerderungen](http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/menschen-behinderungen/foerderungen).

<sup>11</sup> [www.behindertenanwalt.gv.at/](http://www.behindertenanwalt.gv.at/), siehe auch die Empfehlungen an die Politik hins. bestehender Benachteiligungen.

<sup>12</sup> [www.sozialministeriumservice.at/site/Behindertengleichstellung/Mediation](http://www.sozialministeriumservice.at/site/Behindertengleichstellung/Mediation)

<sup>13</sup> ART 7 BVG; Gleichbehandlungsgesetze für den Bund/Länder/Privatwirtschaft (BGBl, GIBG),

[de.wikipedia.org/wiki/Bundesgesetz\\_über\\_die\\_Gleichbehandlung](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesgesetz_über_die_Gleichbehandlung)

<sup>14</sup> § 17, § 21 GIBG (Diskriminierungs- und Belästigungsverbot in der Arbeitswelt).

<sup>15</sup> [www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at](http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at) [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (Dokumente und Recht / Gleichbehandlung).

<sup>16</sup> <http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at/>(mit weiteren Fallbeispielen).

<sup>17</sup> §§ 6 ff BGBl (Sexuelle und sonstige, geschlechtsbezogene Belästigung), [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)/ Gesundheit und Notfälle / Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz., allgemein § 218 StGB, zB: „Grapschen“, „Exhibitionismus“; Gesetzestexte im Anhang.

<sup>18</sup> [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) / Stalking / Cybermobbing; <https://www.opfer-notruf.at/rechtliches/stalking/>

Zustimmung, für einen längeren Zeitraum und auf eine unzumutbar die Lebensführung beeinträchtigende Weise<sup>19</sup>.

### **Stichwort „Mobbing“**

Das Schlagwort „*Mobbing*“ ist kein Rechtsbegriff, sondern beschreibt Probleme/Konflikte mit der Kollegenschaft/Führungskraft, die in einer sozialen Schieflage (Täter-Opfer-Verhältnis) begründet liegt und persönliche (subjektive) und objektive (rechtliche, organisatorische) Elemente aufweist. Mobbing ist rechtlich eine „*Querschnittsmaterie*“, die zivil- und strafrechtliche, arbeitsrechtliche und/oder öffentlich-rechtliche Konsequenzen haben kann. Bei der rechtlichen Einordnung von „*Mobbinghandlungen*“ kommt es auch darauf an, von wem das Mobbing ausgeht („*Bullying*“, „*Bossing*“, „*Staffing*“...).

- *Beispiele aus dem Zivil- bzw. Strafrecht:* Verbale Attacken (Ehrenbeleidigung, Rufschädigung § 1330 ABGB); Üble Nachrede 111 StGB, Beleidigung 115 StGB, Verleumdung § 297 StGB); Sachbeschädigung § 125 StGB, Diebstahl § 127 StGB, Körperverletzung § 83-88 StGB; Manipulationen am Computer (Zurücksetzen des Passworts, Datenbeschädigung § 126a StGB u.ä.).

### **Wie verhalte ich mich als Betroffene/r?**

Für den Betroffenen gibt es eine „*Rügeobliegenheit*“ in angemessenem Zeitraum in Mobbingfällen, um dem/der Vorgesetzten die Chance zu geben, zu intervenieren (z.B. Ermahnung, Versetzung, Kündigung/Entlassung des/der „*Mobbers/Mobberin*“).

- „*Mobbingtagebuch*“ zur Beweissicherung ist empfehlenswert!
- Wichtigster Ansprechpartner bei Mobbingverdacht ist – neben der Führungskraft – der/die Betriebsrat/rätin<sup>20</sup> sowie die örtlich zuständige **Arbeiterkammer**<sup>21</sup>. Dort wird bei Bedarf auch *kostenfreier Rechtsbeistand* in Arbeits- und Sozialrechtssachen gewährt.

**Wie es zur Auflösung des Dienstverhältnisse kommt...** In vielen Fällen wird von beiden Seiten eine *einvernehmliche Lösung* angestrebt. Droht eine ernsthafte Gesundheitsgefährdung, ist ein/e Mitarbeiter/in zum unverzüglichen *vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis* (unter Beibehaltung von Sonderzahlungs-Urlaubersatz- und sonstigen Ansprüchen) berechtigt. Eine *Kündigung* ist auf beiden Seiten (AG/AN) unter die Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen grundsätzlich jederzeit und ohne weitere Begründung möglich. Eine „*fristlose*“ *Entlassung* des „*Mobbers*“ durch den/die AG/in ist nur aufgrund von bestimmten Verfehlungen zulässig<sup>22</sup>.

## **Pflegebedarf im Alter**

Aufgrund der steigenden Lebenserwartung wird die **Altersversorgung** vom individuellen Randphänomen zum allgemeinen gesellschaftlichen Anliegen. Die gute Nachricht dabei ist: Mit der Schaffung eines einheitlichen Pflegevorsorgesystems ist Österreich europaweit Vorreiter. **Übersicht bei [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) Pflege**

### **Pflege durch Angehörige**

Wird altersbedingt Pflege benötigt, stehen **nahe Angehörige** häufig vor einer großen zwischenmenschlichen, zeitlichen und finanziellen Herausforderung. Persönliche und organisatorische Fragen tauchen auf: Wie gelingt es mir, verantwortungsvoll mit der Situation umzugehen, ohne mich und andere zu überfordern? Wie organisiert man geeignete Hilfe, welche Kosten kommen auf die Betroffenen zu?<sup>23</sup>

**Beispiele:** Der 77jährigen Mutter fällt das Gehen zusehends schwer, sie hat seit kurzem eine Diabetes-Diagnose und will weiter in der ihr vertrauten Umgebung wohnen bleiben.

Der 88jährige Vater braucht seit einer schweren Erkrankung rund um die Uhr Betreuung. Die Frage ist, wer sich um ihn kümmert.

Die rüstige Oma mit 99 möchte den Angehörigen keinesfalls zur Last fallen und will wissen, ob und wann es einen Heimplatz oder betreutes Wohnen in der Nähe ihres bisherigen Wohnortes gibt.

<sup>19</sup> [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) / Stalking / Cybermobbing. Initiative "Gewalt im Netz" - Umgang mit Hasspostings [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) / Bürgerservice.

<sup>20</sup> Maßnahmen vgl. § 89 ff ArbVG (Überwachung, Beratung, Intervention).

<sup>21</sup> Z.B. die [Mobbingberatung der AK Oberösterreich](http://www.mobbingberatung.at).

<sup>22</sup> § 27 AngG; § 82 GewO: z.B. Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsverweigerung, Erschleichen durch Vorgabe falscher Kompetenzen, Alkoholsucht und erfolglose Therapie, Fernbleiben über erheblichen Zeitraum, Gefängnisaufenthalt, Geschäftsschädigung und Verrat von Betriebsgeheimnissen, tätliche Angriffe und Ehrbeleidigungen u.ä., näher siehe [www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/beendigung/Entlassung.html](http://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/beendigung/Entlassung.html).

<sup>23</sup> Gegenwärtig leben rund 80% der knapp 500.000 Pflegegeldbezieher/innen in Ö zu Hause und werden überwiegend von Angehörigen in Kombination mit mobilen Pflegediensten gepflegt, rund 2 % haben eine externe 24-Stunden-Betreuung, dazu Profil/1.8.2016 Titelbeitrag „Endstation Empathie“.

Zur finanziellen Unterstützung von Menschen mit dauerndem Pflegebedarf gibt es einkommensunabhängig **Pflegegeld in verschiedenen Pflegestufen**, das bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt zu beantragen ist.

### **Pflegevermächtnis (neu)**

Mit dem neuen **Pflegevermächtnis** (§§ 677 f ABGB nF) wird die Abgeltung von Pflegeleistungen, die in vielen Fällen vor dem Tod nicht geklärt wird, für den Pflegenden erleichtert.

Es handelt sich um ein **gesetzliches Vermächtnis**, das dem Verstorbenen nahe stehenden Personen zusteht, wenn sie diesen in den letzten 3 Jahren vor seinem Tod mindestens 6 Monate lang in nicht bloß geringfügigem Ausmaß (durchschnittlich mehr als 20 Stunden pro Monat) gepflegt, dh die aufgrund Pflegebedürftigkeit notwendige Betreuung und Hilfe geleistet haben.

✚ In den Kreis der potentiell anspruchsberechtigten **nahe stehenden Personen** fallen alle als **gesetzliche Erben** in Betracht kommenden Personen (Ehegatte, eingetragener Partner, Kinder und Kindeskinde, Eltern, Geschwister, Großeltern, Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen sowie Urgroßeltern), deren Ehegatten, eingetragene Partner, **Lebensgefährten einschließlich der Kinder**. Die **Höhe des Vermächtnisses** richtet sich nach dem verschafften Nutzen, wobei das vom Verstorbenen bezogene Pflegegeld - unter Berücksichtigung des Ausmaßes der konkreten Pflegeleistungen - als Maßstab herangezogen werden kann.

Das Vermächtnis fällt aus, wenn ein **Entgelt vereinbart** wurde bzw soweit die Pflegeleistungen durch anrechenbare letztwillige Zuwendungen des Verstorbenen oder durch Zuwendungen Dritter oder der öffentlichen Hand abgegolten sind.

Alternativ zum Vermächtnis kann der Pflegend **Bereicherungsansprüche analog § 1435 ABGB** geltend machen.

### **Soziale Dienstleistungen, mobile Hilfsdienste**

Haushaltshilfen zur Verrichtung täglicher Erledigungen, Hauskrankenpflege, Essens-, Begleit- und Fahrdienste werden bundesweit von sog. „freien Wohlfahrtsverbänden“ organisiert (Caritas, Hilfswerk, Rotes Kreuz, Volkshilfe, Samariterbund...).

Von diesen Einrichtungen wird in der Regel auch seriöses Personal für die

### **24h-Pflege**

vermittelt, bei zahlreichen Angeboten am freien Markt ist auf das Preis-Leistungsverhältnis zu achten<sup>24</sup>.

✚ Praxistipp: Wohlfahrtsverbände bieten Qualitätssicherungsmaßnahmen und koordinieren Hilfsdienste, Stichwort „Pflege aus einer Hand“, [www.roteskreuz.at](http://www.roteskreuz.at).

Unter dem Schlagwort „Generationenwohnen“ entstehen immer mehr lebenswerte

### **Betreute Wohnmöglichkeiten für Senior/inn/en/Pflegeheime**

- Pflegeheime sind zum Teil privat geführt - bis hin zur „Seniorenresidenz“. Über gebietsbezogene Angebote und staatliche Fördermöglichkeiten informiert das Sozialministerium<sup>25</sup>. Ist die dauerhafte Unterbringung in einem Heim erforderlich, ist auf den Inhalt des Heimvertrags zu achten und die Zuziehung einer Vertrauensperson im Interesse des Pflegebedürftigen.
- Es gibt auch eine „*Bewohner/innen/vertretung*“ (den Sachwaltervereinen zugeordnet<sup>26</sup>). Bei Anhaltemaßnahmen in Pflegeheimen (Bettgurte, Ruhig stellen, Bewegungsfreiheit beschränken...) ist eine genaue Dokumentation durch das Ärzte/Ärztinnen- bzw. Pflegepersonal erforderlich.

### **Erwachsenenschutzrecht**

Das sog. „**Erwachsenenschutzrecht**“ wurde 2018 neu geregelt. Für volljährige Personen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer ähnlichen Beeinträchtigung nicht (mehr) alle Entscheidungen selbst treffen können, gibt es die Möglichkeit der Erwachsenenvertretung.

Es gibt, je nach Vertretungsbedarf, unterschiedliche Formen der Erwachsenenvertretung. So soll sichergestellt werden, dass die Vertretung nur in jenen Bereichen erfolgt, in denen sie auch tatsächlich unbedingt erforderlich ist. Eine Erwachsenenvertretung soll immer die *Ausnahme* sein. Grundsätzlich sind alle Personen ab 18 Jahren allein entscheidungsberechtigt. Im Falle einer psychischen Erkrankung oder einer ähnlichen Beeinträchtigung sollen alle Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, so dass die Person ihre Angelegenheiten so selbstbestimmt wie möglich regeln kann.

Ausreichende Unterstützung kann eine Vertretung ersetzen: Unterstützung kann durch die Familie, durch andere nahestehende Personen, durch Pflegeeinrichtungen, durch Einrichtungen der Behindertenhilfe, durch soziale Dienste, durch Beratungsstellen oder im Rahmen eines betreuten Kontos erfolgen.

**Tipp: [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) - „Erwachsenenschutz“ im Kurzüberblick (Broschüre)**

<sup>24</sup> [www.wko.at](http://www.wko.at) - Selbstständige Personenbetreuer/innen, [www.konsument.at](http://www.konsument.at) (Marktübersicht); dzt. ca. 58.000 Personenbetreuerinnen in Ö offiziell, nahezu ausschließlich aus Osteuropa; vgl. Profil 31/2016 Titelbeitrag „Endstation Empathie“.

<sup>25</sup> [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) mit Broschürenserservice, [www.fsw.at](http://www.fsw.at) (Fonds Soziales Wien).

<sup>26</sup> [Bürgerservice des Justizministeriums](http://www.buergerservice.at) (Vereinsfachwalterschaft, Bewohnerservice, Patientenvertretung).

## Selbstvorsorge für den „Fall der Fälle

Eine Alternative zur gerichtlichen Verfügung liegt in der rechtzeitigen Selbstvorsorge. Durch **selbst getroffene Verfügungen** kann sowohl die Auswahl der vertretungsbefugten Personen als auch Art und Umfang der durch sie zu besorgenden Angelegenheiten selbst bestimmt werden.

Dabei geht es um Fragen wie: Wer schaut nach Ihrem -Haus, Ihrer Wohnung? Wer erledigt Ihre Bankgeschäfte? Wer stellt für sei Pensions- und Pflegeanträge? Wer veranlasst die notwendige Betreuung für Sie? Wer weiß, welche medizinische Behandlung sie wollen und welche nicht?

### Die gewählte Erwachsenenvertretung

Eine Sachwalterverfügung ermöglicht es im Vorhinein, eine **bestimmte Person als Sachwalter vorzuschlagen**. Dieser *Wunsch* ist dann im Sachwalterbestellungsverfahren vom Richter zu berücksichtigen, sofern dadurch auch das Wohl der Betroffenen gewahrt ist (pflichtgebundenes Ermessen). Der Vorteil liegt darin, die vertretungsbefugte Person und die zu besorgenden Geschäfte im Vorhinein **selbst bestimmen** zu können.

### Die Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht (VV) erteilt eine geschäftsfähige Person einer anderen Person des Vertrauens für den Fall einer späteren Geschäftsunfähigkeit (wg. Erkrankung oder Unfall) *die Vollmacht für die künftige Besorgung von bestimmten Angelegenheiten*.

Zu beachtende Formvorschriften und Formulare unter [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at).

- Die sog. **eigenhändige Vollmacht** kann jeder Mensch selbst verfassen. Sie muss handschriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben sein.
- Wird **ein Formular** ausgefüllt und dieses selbst sowie von drei Zeugen unterschrieben, handelt es sich um eine gültige **fremdhändige Vollmacht**.

Um in der Praxis zusätzliche **Rechtssicherheit** zu gewährleisten (insb. für die Akzeptanz bei Banken und Wohnungsmiete), *kann* die Vorsorgevollmacht beim **Rechtsanwalt** oder **Notar** errichtet und beim **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)** registriert werden, was den Vorteil hat, dass sie im Vorsorgefall mit Sicherheit aufgefunden werden kann und Dritte in jedem Fall darauf vertrauen können.

### Patientenverfügung

Das sog. „Patiententestament“ ist eine schriftliche Erklärung der Patientin/des Patienten für den Fall, dass er/sie das Bewusstsein verliert und in diesem Zustand die Frage auftaucht, ob bestimmte Behandlungsmethoden angewandt werden sollen oder nicht (z.B. Maßnahmen zur Wiederbelebung, künstlichen Beatmung, Ernährung...)

- *Die beachtliche PV*

ist eine Orientierungshilfe für die behandelnde Ärztin, ihr bleibt allerdings ein Spielraum, der im Sinne der Verfügung auszulegen ist.

- *Die verbindliche PV*

Sie dient für Ärzte/Ärztinnen und andere Beteiligte (Pflegepersonen, Angehörige oder das von wem auch immer angerufene Gericht) als verbindliche Entscheidungsgrundlage.

Voraussetzungen für die Verbindlichkeit ist die Einsichts- und Urteilsfähigkeit der betroffenen Person zum Zeitpunkt des Erfassens sowie die Aufklärung durch eine/n Arzt/Ärztin über die medizinischen Folgen der Errichtung vor Rechtsanwaltschaft oder Notariat oder einem/einer sog. „Patientenvertreter/in“ des Landes. Sie wird ins Patientenverfügungsregister eingetragen<sup>27</sup> und ist spätestens alle fünf Jahre zu erneuern. Alle Krankenanstalten können Einsicht nehmen.

- Die Mitnahme eines Exemplars der Patientenverfügung in der Brieftasche oder einer Hinweiskarte auf eine Patientenverfügung ist jedenfalls empfehlenswert, ebenso die Weitergabe von gleichlautenden Exemplaren an Vertrauenspersonen, wie behandelnde/r Arzt/Ärztin, Priester, Verwandte, Freunde...

In einer vom **Rechtsanwalt oder Notar erstellten Vorsorgevollmacht** werden häufig alle vorsorglichen Erklärungen in einem Dokument **zusammengefasst**:

- Vertretungsvollmacht für Gericht, Banken, Vermögensverwaltung (Grundstückskauf, Erbschaftsannahme, Übertragung von Unternehmensanteilen ua.
- ev. Kontrollbevollmächtigter
- Erwachsenenvertretungsverfügung und/oder Vertrauensperson
- Patientenverfügung
- Vertretungsvollmacht bei Entscheidung über ärztliche Maßnahmen,
- Auskunfts- und/oder Vertretungsberechtigte/r bei stationären und ambulanten Heilbehandlungen,
- Vertrauensperson bei Heimaufenthalt (s.u. Heimvertretung)

<sup>27</sup> Je eines wird von der österr. Notariatskammer ([notar.at](http://notar.at)) sowie der österr. Rechtsanwaltskammer ([oerak.at](http://oerak.at)) in Zusammenarbeit mit dem österr. roten Kreuz geführt.

## Rechtliche Bezüge von Suchtproblematiken

Als „Sucht“ definiert wird ein regelmäßiges Verlangen, dem sich der Betroffene ausgeliefert fühlt und zu dessen Befriedigung soziale Missbilligung in Kauf genommen wird<sup>28</sup>. Man unterscheidet zwischen **substanzgebundenen** (Drogen, Alkohol, Tabletten) und **substanzlosen Süchten** oder Verhaltenssüchten („Workaholics“, (Computer-)Spielsucht, Kaufsucht, Sexsucht u.ä.). Bestimmte missbräuchliche und abhängige Konsum-Muster haben **arbeits-, sozialrechtliche und strafrechtliche Folgen**.

### Legale „Drogen“ in Österreich

alkoholhaltige Getränke, Tabakwaren und andere Genussmittel (Koffein, zucker- und fetthaltige Speisen)... All diese Substanzen sind erlaubte Genussmittel, erst die **Dosis macht das Gift**<sup>29</sup>. Die Grenzen sind höchstpersönlich und fließend, wann erwünschter Genuss zur unliebsamen Gewohnheit bzw. zu gesundheitsgefährdendem Missbrauch wird<sup>30</sup>. Der Staat lässt den Menschen hier (noch) weitgehende private Freiheit<sup>31</sup>. Einschränkungen gibt es aus Gründen der Volksgesundheit – so erklären sich beispielsweise die Warnhinweise auf Zigarettenpackungen oder das allgemeine Rauchverbot an öffentlichen Orten<sup>32</sup> sowie die zahlreichen **Hygiene- und Kennzeichnungsvorschriften** für die Lebensmittelindustrie, Handel und Gastgewerbe<sup>33</sup>.

### Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Alkoholmissbrauch<sup>34</sup>

#### ▪ **Verringerte Arbeitsfähigkeit und Krankenstand**

Ist der Arbeitnehmer bei Arbeitsantritt infolge Alkoholkonsums nicht oder nicht voll leistungsfähig, gilt das nicht als Krankenstand. Er verliert daher für die Dauer der Beeinträchtigung den Entgeltanspruch. Dies gilt auch für gesundheitliche Beeinträchtigungen (Kopfschmerzen, Übelkeit etc.), die in Folge einer übermäßigen Alkoholisierung auftreten.

Liegt jedoch eine **nachweisliche Alkoholsucht mit Krankheitswert** vor, besteht sowohl bei einem Krankenstand nach einem Alkoholexzess, als auch bei einer Abwesenheit wegen Durchführung einer Entziehungskur ein Entgeltfortzahlungsanspruch.

#### ▪ **Arbeitnehmerschutz**

Arbeitnehmern ist es verboten, sich vor Dienstantritt, während der Arbeit sowie in den Pausen durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte in einen **Zustand** zu versetzen, in dem sie sich oder andere gefährden können.

In Ausnahmefällen, etwa bei **Berufen mit besonderer Gefährdung Dritter** (z.B. Berufskraftfahrer, Staplerfahrer etc.) dennoch ausnahmsweise zulässig ein

**völliges Alkoholverbot** in bestimmten Berufen (z.B. für Bauarbeiter, LKW- und Omnibusfahrer) oder kraft ausdrücklicher Vereinbarungen im Arbeitsvertrag

**Fragerecht** des/der Arbeitgebers(Arbeitgeberin) bei der Bewerbung betreffend Suchtmittelkonsum.

**Alkoholmissbrauch und Entlassungsgründe:** Vertrauensunwürdigkeit bei wiederholtem und trotz Verwarnung pflichtwidrigem und schuldhaftem Alkoholenuss; Trunksucht, solange sie als noch beherrschbar angesehen wird (im Gegensatz zum pathologischen Alkoholmissbrauch) nach mindestens zweimaliger Verwarnung; Beharrliche Dienstverweigerung bzw. Weigerung, ein bestehendes Alkoholverbot zu beachten; dauernde Arbeitsunfähigkeit (z.B. durch Führerscheinentzug).

➔ Bei *pathologischen Suchtmittelmissbrauchs* (Vorliegen einer zwanghaften und unbeherrschbaren Krankheit) sind die *Entlassungsmöglichkeiten* eingeschränkt!

### Suchtgifte nach dem Suchtmittelgesetz (SMG)<sup>35</sup>.

Dazu gehören Suchtgifte (Cannabis, Kokain, Opiate), psychotrope Stoffe (LSD, Psilocybin, Amphetamin u.a.) und Vorläuferstoffe bzw. Mischungen, soweit im Gesetz „taxativ“ (abschließend) aufgezählte Substanzen enthalten sind (z.B. „Ecstasy-Tabletten“).

**Strafbar** im Sinne des StGB (Strafgesetzbuch, öffentliches Recht<sup>1</sup>) ist grundsätzlich schon der Besitz und **Konsum von „geringen“ Mengen zu persönlichem Gebrauch**, allerdings gibt es eine „Probezeit“ von zwei Jahren, es können gesundheitsbezogene Maßnahmen angeordnet werden und scheinen daher nicht in der Strafregisterbescheinigung auf<sup>36</sup>. Für sog. „Beschaffungskriminalität“ drohen ebenfalls geringere Strafen als bei organisierter „Drogenkriminalität“ zu gewerbsmäßigen Zwecken und bei **Besitz und Weiterverkauf von**

<sup>28</sup> Zu den Kriterien gehören auch erhöhte Toleranz und körperliche/psychische Enzugserscheinungen;

[de.wikipedia.org/wiki/Abhängigkeit\\_\(Medizin\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Abhängigkeit_(Medizin)).

<sup>29</sup> Substanzinduzierte Störungen, Essstörungen, Sexuelle Störungen werden von der WHO als „Krankheit“ definiert.

<sup>30</sup> Expert/inn/enpool WK zur „Raucher/innen/entwöhnung“ geplant. Literaturtipp: Insoo Kim Berg, Kurzzeittherapie bei Alkoholentwöhnung – Ein lösungsorientierter Ansatz (2009).

<sup>31</sup> Der Schutz der Privatsphäre ist ein Grundrecht nach [Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention](#) (1950).

<sup>32</sup> Die EU- Tabakrichtlinie (2014) verschärft die Warnhinweise, ein generelles EU-weites Rauchverbot steht noch aus und würde wohl das Ende der „[österreichischen Lösung](#)“ in der Gastronomie bedeuten.

<sup>33</sup> Vgl. etwa die EU-Lebensmittelinformationsverordnung Nr. 1169/2011, [www.wko.at \(FV Gastronomie\)](http://www.wko.at(FV_Gastronomie)). Für unverpackte Lebensmittel ist eine verpflichtende Nährwertinformation hingegen nicht vorgesehen, könnte allerdings gemäß Art. 44 der EU-Verbraucherinformationsverordnung national festgelegt werden (in Österreich ist es derzeit allerdings nicht geplant).

<sup>34</sup> Infoseite der Wirtschaftskammer: [www.wko.at](http://www.wko.at) Service / Arbeit und Recht / ... [Alkoholmissbrauch](#).

<sup>35</sup> [BGBl 112/1997](#); Strafrechtliches Nebengesetz, [de.wikipedia.org/wiki/Suchtmittelgesetz](http://de.wikipedia.org/wiki/Suchtmittelgesetz).

<sup>36</sup> [§ 27 SMG](#), § 11 Abs. 2 SMG (gesundheitsbez. Maßnahmen), § 42 SMG (Auskunftsbeschränkung).

**größeren Mengen** (genaue Definition der Grenzen im Gesetz (mehr als 3g Heroin, 15g Kokain, 20g THC, 30g Cannabis-Derivate...)<sup>37</sup>.

### **Stichwort „Sexsucht“:**

Entgegen stofflichen Süchten wie z.B. Alkoholismus zeigt sich die sog. Sexsucht selten über körperliche Auswirkungen, sondern häufig in erster Linie über **negative soziale Folgen** wie beispielsweise Konflikte in der Partnerschaft, finanzielle Belastungen oder berufliche Folgen<sup>38</sup>.

Die **strafrechtlichen Aspekte** dieser Thematik beschränken sich auf **erzwungene geschlechtliche Beziehungen** und/oder solche mit **minderjährigen Partner/inne/n**. Gleichgeschlechtliche Beziehungen gehören – ebenso wie der Ehebruch – als Straftatbestände der Vergangenheit an<sup>39</sup>.

Verboten sind jedenfalls sexuelle Handlungen (Beischlaf oder mit Beischlaf gleichzusetzende Handlungen<sup>40</sup>) mit Personen, die einwilligen, unter 12 Jahren, 12-14jährige mit Erwachsenen (mehr als drei Jahre Unterschied), ab 15 Jahren nur bei verminderter Einsichtsfähigkeit des/der Minderjährigen<sup>41</sup>.

Für homosexuelle Handlungen gelten dieselben Altersgrenzen.

Prostitution ist für Minderjährige verboten<sup>42</sup>.

„Vergewaltigung“ oder „Nötigung“ durch Gewalt, Drohung, Einsperren (...) ist mit bis zu 10 Jahren zu bestrafen<sup>43</sup>.

Daneben gibt es noch weitere strafbare Einschränkungen der sexuellen Selbstbestimmungsfreiheit eines anderen Menschen, wenn diese wehrlos oder körperlich/seelisch beeinträchtigt sind und der Täter/die Täterin diesen Zustand ausnutzt<sup>44</sup>.

Die **Verjährung** von Straftaten ist generell in § 57 StGB geregelt, Fristen entsprechen dem kleinstmöglichen Strafrahmen (zw. 3 und 20 Jahren), lebenslange Haftstrafen können nicht verjähren (aber nach Ablauf von 20 Jahren verkürzt werden).

### **Exkurs: Schwangerschaftsabbruch**

Ein Schwangerschaftsabbruch ist grundsätzlich **strafbar**, da jedes – auch ungeborenes – Leben unter dem besonderen Schutz der Gesetze (§ 22 ABGB) steht. Das gilt für die Schwangere ebenso wie für einen handelnden Arzt. Das Strafgesetzbuch formuliert jedoch Ausnahmen: eine „Abtreibung“ ist bis drei Monate ab Empfängnis zulässig (sog. „Fristenlösung“) oder – in Ausnahmefällen – bei medizinischer Indikation wegen Gefährdung der Mutter, deren „Unmündigkeit“ (unter 14 Jahren) oder bei zu erwartender schwerster Behinderung des Kindes (§ 96 – 98 StGB). Ärzt/innen müssen einen solchen Eingriff nur durchführen, falls unmittelbare Lebensgefahr für die Schwangere droht.

Jugendliche ab 14 Jahren (mündig Minderjährige, § 21 ABGB) können grundsätzlich selbst in die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches einwilligen, in der Praxis wird jedoch häufig die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters verlangt.

Schwangerschaftsberatungsstellen und durchführende medizinische Einrichtungen:

[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) Stichwort „Schwangerschaftsabbruch“.

### **Spielsucht – Überschuldung – Schuldenberatung**

Für die spezielle Begleitung von Spielsucht-Betroffenen gibt es österreichweit **Spielsucht-Beratungsstellen**<sup>45</sup>.

Bei der sog. **Budgetberatung**<sup>46</sup> stehen präventive Aspekte im Vordergrund. Zentrale Zielgruppe sind Personen und Haushalte, die eine Einkommensminderung erwarten/erfahren und/oder Probleme bei der Haushalts-Budgetierung haben sowie Personen und Haushalte mit niedrigem Einkommen.

**Schuldenberatung** erkennt rechtliche Probleme und gewährleistet notwendige Zusammenarbeit mit Gläubigern, RechtsanwältInnen und Gerichten. Nach der **Insolvenzordnung** kann sie KlientInnen auch in Schuldenregulierungsverfahren (**„Privatkonkurs“**) vertreten. Wer bei **Gericht** Konkurs anmeldet, kann durch Beschluss des Gerichts versuchen, sich mit seinen Gläubigern zu einigen. Ansprechstellen sind österreichweit die **Schuldenberatungsstellen**<sup>47</sup>. Insgesamt sind **vier Möglichkeiten** der Entschuldung vorgesehen. Für all diese Varianten gilt: Der Schuldner muss jedenfalls einen Teil seiner Schulden bezahlen. Die restlichen Schulden werden ihm erlassen. Wer bei mehr als einer Person Schulden hat und zahlungsunfähig ist, kann seinen Gläubigern einen außergerichtlichen **Ausgleich** anbieten, dabei wird allen Gläubigern dieselbe Quote angeboten. Beispiel: 15%-Quote bedeutet bei Euro 100.000.- eine Rückzahlung von 180.-/Mo. Kein Gläubiger darf bevorzugt werden, eine sog. **„Gläubigerbegünstigung“** (volle Begleichung einer bestimmten Schuld) wäre strafbar (§ 158 StGB). Ist jedoch nur *ein Gläubiger* dagegen, etwa weil nicht mehr „herausschaut“ als bei zwangsweisen Verwertung alles pfändbaren Vermögen, muss das **gerichtliche Konkursverfahren** beantragt werden. Im Normalfall wird vorhandenes Vermögen des Schuldners im Zuge des Konkursverfahrens gerichtlich verwertet und der Erlös an die Gläubiger verteilt.

<sup>37</sup> § 28 SMG, Strafrahmen bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe.

<sup>38</sup> Zu den vielseitigen psychosozialen Aspekten der Sexsucht siehe [de.wikipedia.org/wiki/Hypersexualität](http://de.wikipedia.org/wiki/Hypersexualität).

<sup>39</sup> Homosexuelle Handlungen waren bis 1971 strafbar, Ehebruch bis 1996.

<sup>40</sup> Jede auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Form einer oralen, vaginalen oder analen Penetration.

<sup>41</sup> § 206 StGB (Schwerer ...), § 207 StGB [Sexueller Missbrauch von Unmündigen](#).

<sup>42</sup> § 207 b StGB – [Sexueller Missbrauch von Jugendlichen](#).

<sup>43</sup> § 201 StGB ([Vergewaltigung](#)), § 202 ([Geschlechtliche Nötigung](#)).

<sup>44</sup> § 205 StGB (Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person).

<sup>45</sup> [www.spielsuchthilfe.at/](http://www.spielsuchthilfe.at/).

<sup>46</sup> [www.budgetberatung.at](http://www.budgetberatung.at) mit Budgetrechner.

<sup>47</sup> [www.schuldenberatung.at](http://www.schuldenberatung.at).